



Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I

Englische Übersetzung: Austrian Sign Language (ÖGS) I

Stand: Juli 2024

Mitteilungsblatt UG 2002 vom 23.06.2008, 34. Stück, Nummer 293

Neufassung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 204

2. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 17.06.2019, 27. Stück, Nummer 225

3. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 27.06.2022, 45. Stück, Nummer 250

4. (geringfügige) Änderung Mitteilungsblatt UG 2002 vom 25.06.2024, 34. Stück, Nummer 288

Rechtsverbindlich sind allein die im Mitteilungsblatt der Universität Wien kundgemachten Texte.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I besteht darin, Studierenden eine Zusatzqualifikation im Bereich der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) zu vermitteln. Insbesondere sollen sie Wissen über die Gehörlosengemeinschaft, linguistische Kenntnisse zu Gebärdensprachen sowie basale Aktiv- und Passivkompetenzen in ÖGS erwerben.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I beträgt 15 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I setzt die erfolgreiche Absolvierung des Erweiterungscurriculums „Grundlagen der Inklusiven Pädagogik“ voraus. Für Studierende des Bachelorstudiums Bildungswissenschaft ist stattdessen die Absolvierung des Moduls „Grundlagen der Heilpädagogik und Inklusiven Pädagogik“ oder die Absolvierung einer der Lehrveranstaltungen aus entweder Modul 3 „VO: Praxisfelder der Bildungswissenschaft (Schwerpunkt Inklusive Pädagogik)“ oder Modul 5 „VO: Bildungswissenschaftliche Theoriebildung (Schwerpunkt Inklusive Pädagogik)“ oder Modul 5 „VO: Differenzierungen pädagogischer Theorie (Schwerpunkt Inklusive Pädagogik)“ Voraussetzung.

Die Zulassung erfolgt für alle Studierenden über das universitäre Anmeldesystem nach den jeweils dort geltenden Regeln für TeilnehmerInnen begrenzter Lehrveranstaltungen.

Die nach der Zulassung durchzuführende Registrierung für das Erweiterungscurriculum Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) I berechtigt zur Teilnahme an allen darin vorgesehenen Lehrveranstaltungen.

§ 4 Aufbau – Module mit ECTS-Punktezuweisung

Das Erweiterungscurriculum umfasst 15 ECTS-Punkte.

Modul ÖGS I (15 ECTS)

E1: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden haben praktische Kenntnisse über die strukturellen und grammatikalischen Besonderheiten der Familie der ÖGS und verfügen über ein Basisvokabular.

(5 ECTS, Sprachkurs)

E2: Sprachwissenschaftliche Grundlagen von Gebärdensprachen

Die Studierenden überblicken den Stand der Gebärdensprachforschung und haben auch theoretische Kenntnisse über die strukturellen und grammatikalischen Besonderheiten der Familie der Gebärdensprachen.

(2 ECTS, KU)

E3: Politik, Kultur und Geschichte der Gehörlosengemeinschaft, Ethik im Umgang mit hörbehinderten Menschen

Die Studierenden wissen über die politischen, kulturellen und historischen Entwicklungen der österreichischen Gehörlosengemeinschaft Bescheid und können diese international vergleichend einordnen. Sie sind weiters mit ethischen, rechtlichen und kultursensitiven Themen im Umgang zwischen hörenden und gehörlosen Menschen vertraut.

(3 ECTS, KU)

E4: Sprachkurs ÖGS

Die Studierenden haben grundlegende Kenntnisse der Struktur und des Vokabulars der ÖGS und können einfache Kommunikationssituationen mit gehörlosen Menschen bewältigen.

(2 ECTS, Sprachkurs)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1, E2 und E3 voraus.

E5: Begleitkurs Praxis der ÖGS

Die Studierenden üben die praktische Anwendung der grundlegenden Kenntnisse der Struktur und des Vokabulars der ÖGS und bewältigen einfache Kommunikationssituationen mit gehörlosen Menschen.

(3 ECTS, UE)

Der Besuch setzt den positiven Abschluss von den Lehrveranstaltungen zu E1, E2 und E3 voraus.

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

Kurse sind prüfungsimmanente Lehrveranstaltungen und bestehen aus Vorträgen der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters, die einen Überblick über die entsprechenden Teilgebiete geben sollen. Sie können auch Raum für Diskussion bieten und durch Übungen und eLearning-Angebote ergänzt werden. Die Leistungsbeurteilung erfolgt nach einer mündlichen und/oder schriftlichen Prüfung.

Sprachkurse dienen dem Erwerb praktischer kommunikativer Fähigkeiten und Fertigkeiten in dieser Sprache. Sie sind auf maximal 16 Teilnehmer begrenzt. Die Leistungsbeurteilung erfolgt durch eine mündliche und/oder schriftliche Prüfung. Sie sind prüfungsimmanent und es besteht Anwesenheitspflicht.

Kurse mit Übung sind Lehrveranstaltungen, in denen Fachwissen vermittelt wird und durch aktive Mitarbeit der Studierenden eingeübt wird (z.B. durch schriftliche Arbeiten, Hausaufgaben, Gruppenarbeiten etc.). In Kursen mit Übung wird der Vortrag der Lehrveranstaltungsleiterin oder des Lehrveranstaltungsleiters durch aufgabenorientiertes Arbeiten der Studierenden ergänzt. Das aufgabenorientierte Arbeiten wird durch Tutorien unterstützt. Sie sind für Studierende des Erweiterungscurriculums prüfungsimmanent und für sie besteht Anwesenheitspflicht.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

Alle für dieses Erweiterungscurriculum registrierten Studierenden können an den vorgesehenen Lehrveranstaltungen teilnehmen. Das Verfahren über die Zuteilung zu den Sprachkursen ist in Absprache mit der Studienprogrammleitung festzulegen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen: Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(2) Prüfungsstoff: Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

§ 8 Inkrafttreten

- (1) Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.
- (2) Diese Änderungen (Mitteilungsblatt UG 2002 vom 30.06.2009, 26. Stück, Nummer 204) treten mit 1. Oktober 2009 in Kraft.
- (3) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 17. Juni 2019, Nr. 225, Stück 27, treten mit 1. Oktober 2019 in Kraft.
- (4) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 27. Juni 2022, Nr. 250, Stück 45, treten mit 1. Oktober 2022 in Kraft.
- (5) Die Änderungen des Curriculums in der Fassung des Mitteilungsblattes vom 25. Juni 2024, Nr. 288, Stück 34, treten mit 1. Oktober 2024 in Kraft.